

§ 244 Abs. 2 StPO; §§ 5, 11 WStrVO.

Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen hat das Gericht sorgfältig zu prüfen, ob diese hinreichende Kenntnisse auf dem in Frage stehenden Gebiet besitzen.

Bei einer Verurteilung aus § 5 WStrVO kommt die Annahme eines schweren Falles nach § 11 WStrVO nicht in Betracht.

OG, Urt. vom 15. Juni 1950 — 2 Zst 30/50.

Aus den G r ü n d e n :

Auch die Feststellungen des Urteils im Falle E., daß Pumpen nicht mehr bewirtschaftet sind, ohne anzugeben, woraus es dies folgert, sind nicht richtig. Wie der Kassationsantrag ausführt, sind nach einer gutachtlichen Äußerung des Leiters der Hauptabteilung Industrie beim Wirtschaftsministerium der Landesregierung Brandenburg Pumpen beim Erzeuger noch immer bewirtschaftet. Das Landgericht hat seine abweichende Feststellung offenbar den Erklärungen der geladenen Sachverständigen entnommen, ohne deren Sachkunde auf diesem Gebiet zu prüfen. Wenn, das Gericht aber die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen schon annahm, war es verpflichtet, darauf zu achten, ob die Sachverständigen auch tatsächlich hinreichende Kenntnisse auf dem in Frage stehenden Gebiet besaßen. Insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen ist es bei der Schwierigkeit der Materie und der großen Zahl der einschlägigen Vorschriften kn allgemeinen erforderlich, die notwendigen gutachtlichen Äußerungen von kompetenten Stellen einzuziehen und sich nicht mit Erklärungen von Personen zu begnügen, deren Sachkunde nicht eindeutig feststeht. Wenn die Sachverständigen daher im vorliegenden Falle entgegen der Auffassung der Anklagebehörde zu einem abweichenden Ergebnis kamen, ohne dies durch amtliche Erlasse begründen zu können, wäre es Pflicht des erkennenden Gerichts gewesen, eine amtliche Auskunft der zuständigen Stelle einzuholen. Dadurch, daß es dies nicht getan hat, hat es gegen seine Pflicht zur Wahrheitsermittlung im Sinne des § 244 Abs. 2 StPO verstoßen

Bei K. wird das Gericht wegen der Entnahme des Holzes zu einer Verurteilung aus § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der WStrVO kommen müssen. Eine Verurteilung aus § 11 Abs. 1 Ziff. 6 der WStrVO kommt dagegen nicht, wie der Eröffnungsbeschluß annimmt, in Betracht, da § 11 WStrVO sich nur auf die Strafbestimmungen des Gesetzes bezieht, die von einem schweren Fall sprechen. Dies ist z. B. bei den §§ 4 und 6, dagegen nicht bei § 5 WStrVO der Fall.

§§ 13 ff. WStrVO.

Bietet der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür, daß eine Maßnahme nach §§ 13 ff. WStrVO erforderlich erscheint, so ist das Gericht verpflichtet, die Gründe, die für oder gegen die Verhängung einer solchen Maßnahme sprechen, im Urteil zum Ausdruck zu bringen.

OG, Urt. vom 14. September 1950 — 2 Zst 37/50.

Aus den G r ü n d e n :

Begründet ist auch die Rüge des Generalstaatsanwalts, daß das Gericht die Bestimmung des § 16 WStrVO nicht beachtet und die Frage einer Einziehung des zu dem Wirtschaftsvergehen benutzten Kraftwagens nicht geprüft hat.

Die §§ 13 ff. WStrVO enthalten Bestimmungen darüber, welche Maßnahmen neben den Strafbestimmungen der §§ 1 ff. verhängt werden können, wenn Tatbestände der Wirtschaftsstraf Verordnung verwirklicht worden sind. So ist z. B. in § 13 Abs. 2 WStrVO vorgesehen, daß die Einziehung bestimmter Vermögenswerte neben einer Strafe nach §§ 1—4 und 6—10 WStrVO angeordnet werden kann. § 14 WStrVO sieht vor, welche Anordnungen getroffen werden können, um dem Täter die weitere Ausübung eines Berufes oder Gewerbes unmöglich zu machen, sofern er seinen Beruf oder sein Gewerbe dazu ausgenutzt hat, wirtschaftsschädliche Handlungen zu begehen. In § 16 WStrVO ist die Einziehung solcher Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, geregelt.

Die Bedeutung dieser Bestimmungen liegt darin, daß durch ihre Anwendung in Verbindung mit den Strafbestimmungen der §§ 1 ff. WStrVO die Gewähr dafür gegeben ist, die weitere Betätigung soldier Personen, die sich gegen die Wirtschaftsstrafverordnung vergangen haben, im Wirtschaftsleben so einzuschränken, daß ihnen die Möglichkeit genommen wird, wirtschaftsschädliche Handlungen zu begehen.

Die dem Obersten Gericht vorliegenden Entscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen zeigen, daß die Gerichte bisher diese durch das Gesetz gegebene Möglichkeit, durch Anwendung der §§ 13 ff. WStrVO die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu schützen, wenig beachtet haben. Die Wirtschaftsstrafverordnung würde aber an Bedeutung verlieren, wenn die Gerichte nicht erkennen, daß neben den Strafbestimmungen der §§ 1 ff. WStrVO gerade die in den §§ 13 ff. WStrVO angedrohten sonstigen Maßnahmen ein wirksames Mittel zur Bekämpfung aller Angriffe gegen unsere Wirtschaftsordnung sind. Außerdem würde der Richter bei Nichtbeachtung der §§ 13 ff. WStrVO seiner Verpflichtung, die strafbare Tat so zu ahnden, wie es das wirtschaftsschädigende Verhalten des Täters erfordert, nicht gerecht werden. Es besteht deshalb für das Gericht die Pflicht, in den Fällen, in denen der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür bietet, daß eine Maßnahme nach §§ 13 ff. WStrVO erforderlich erscheint, diese Frage zu prüfen und die Gründe, die für oder gegen die Verhängung einer solchen Maßnahme sprechen, im Urteil zum Ausdruck zu bringen. Lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, daß das Gericht eine solche Prüfung vorgenommen hat, so bedeutet dies einen Verstoß gegen die §§ 13 ff. WStrVO, der zur Aufhebung des Urteils führen muß, da es auf diesem Verstoß beruhen kann.

Bei Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung, in denen Kraftwagen eine Rolle spielen, ist die Prüfung, ob die zu der strafbaren Handlung benutzten Kraftwagen gemäß § 16 WStrVO einzuziehen sind, besonders wichtig. Das Oberste Gericht hat bereits in dem Urteil vom 27. April 1950 — 2 Zst 5/50 — (NJ 1950 S. 314) ausgesprochen, daß die Einziehung von Kraftwagen eine Sicherungsmaßnahme ist, die immer dann geboten sein wird, wenn durch die Nichteinziehung die Gefahr einer Wiederholung der Straftaten besteht. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, nicht nur die strafbare Handlung als solche, sondern auch das Gesamtverhalten des Täters unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen.

§ 203 StPO; §§ 27 b, 222 StGB.

Umfang der notwendigen Feststellungen bei einem Verkehrsunfall.

Fahrlässige Tötung kann grundsätzlich nicht mit Geldstrafe gesühnt werden.

OG, Urt. vom 5. September 1950 — 3 Zst 39/50.

Aus den G r ü n d e n :

1. Die tatsächlichen Feststellungen und der Schuldanspruch sind nicht angefochten, sie werden aufrechterhalten. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Tathergang nicht mit der gerade bei einem tödlichen Unfall wünschenswerten Gründlichkeit untersucht worden ist.

Zunächst einmal sollten bei jedem Verkehrsunfall mit erheblichen Folgen sorgfältige Messungen vorgenommen werden. Das gilt insbesondere für Länge und Richtung der Bremsspur sowie die Länge des Wagens und den Abstand der Räder voneinander. Bei schweren Verletzungen sollte die Unfallstelle, insbesondere aber die Spur des Wagens und die Bremsspur fotografiert werden, da auch die Intensität der Bremsspur Rückschlüsse auf die Geschwindigkeit des Wagens zulassen kann. Ebenso muß durch Messungen und Lichtbilder festgestellt werden, ob der Fahrer etwa nach dem Unfall den Standort des Fahrzeuges verändert hat, was z. B. der Zeuge H. laut Hauptverhandlungsprotokoll behauptet hatte, während der Angeklagte dies nicht unmittelbar nach dem Unfall, sondern erst nach der Befragung durch den untersuchenden Polizeiangehörigen getan haben will. (Das Urteil enthält keine Feststellung hierüber.) Außerdem ist beim Fahrer eine Blutalkoholprobe vorzunehmen. Es ist nicht nur wichtig, die Stelle, an der der Verunglückte zu Boden gerissen